

Gemeinde Hohenstein

Bebauungsplan "Johanneswiese" 1. Änderung

Behandlung der Einzelstellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Stand: 20.05.2019



ÜBERSICHT EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

Die Beteiligung der Öffentlichkeit hat vom 18.04.2019 bis zum 17.05.2019 stattgefunden. Mit Schreiben vom 10.04.2019 sind die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aufgefordert worden, zum Bebauungsplan-Entwurf bis zum 13.05.2019 Stellung zu nehmen.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Tabelle 1: Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Name / Institution	Schreiben vom	Eingang
1	Wasserbeschaffungsverband Rheingau- Taunus	17.04.2019	18.04.2019
2	Syna GmbH	25.04.2019	29.04.2019
3	Pledoc GmbH	15.04.2019	24.04.2019
4	Gemeinde Heidenrod	23.04.2019	26.04.2019
5	Gemeinde Hünstetten	06.05.2019	08.05.2019
6	Rheingau-Taunus-Kreis, Büro für Gleichstellungsfragen	10.05.2019	10.05.2019
7	Rheingau-Taunus-Kreis, Fachdienst KE- Kreisentwicklung	10.05.2019	10.05.2019
8	Rheingau-Taunus-Kreis, Fachdienst I.7 – Schule, Hochbau u. Liegenschaften, Sport und Kultur	10.05.2019	10.05.2019
9	Rheingau-Taunus-Kreis, Fachdienst II.7 - Gesundheitsverwaltung	10.05.2019	10.05.2019
10	Rheingau-Taunus-Kreis, Fachdienst III.2 - Umwelt	10.05.2019	10.05.2019
11	Rheingau-Taunus-Kreis, Fachdienstes III.3 - Brandschutz	10.05.2019	10.05.2019
12	Rheingau-Taunus-Kreis, Fachdienst III.4 - Bauaufsicht	10.05.2019	10.05.2019
13	Rheingau-Taunus-Kreis, Fachdienst III.4 - Denkmalschutz	10.05.2019	10.05.2019
14	Rheingau-Taunus-Kreis, Fachdienst III.5 - Ordnungs- und Kommunalaufsichtsbehörde, Wahlen	10.05.2019	10.05.2019
15	Rheingau-Taunus-Kreis, Fachdienst III.6 - Verkehr	10.05.2019	10.05.2019
16	Rheingau-Taunus-Kreis, FD II. JHP - Jugendhilfeplanung	10.05.2019	10.05.2019
17	Rheingau-Taunus-Kreis, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	10.05.2019	10.05.2019
18	Regierungspräsidium Darmstadt	10.05.2019	10.05.2019
19	Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen 13.05.2019 13.05.2		13.05.2019

Seite: 2 von 26 Status: Abwägung 3-2/4-2 Projekt: **PKO 18-014** Stand: 20.05.2019

Nr.	Name / Institution	Schreiben vom	Eingang
20	Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Wiesbaden	13.05.2019	14.05.2019
21	Deutsche Telekom Technik GmbH	10.05.2019	10.05.2019
22	Unitymedia Hessen GmbH	14.05.2019	14.05.2019

Hinweis: In der nachfolgenden Würdigung sind die Stellungnahmen im Originaltext wiedergegeben und als solche durch kursive Schreibweise hervorgehoben.

Projekt: **PKO 18-014** Seite: 3 von 26 Status: Abwägung 3-2/4-2 Stand: 20.05.2019

EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER BETEILIGUNG NACH § 4 ABS. 2 BAUGB

1. Wasserbeschaffungsverband Rheingau-Taunus	Stellungnahme vom 17.04.2019	
Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung	
Wir nehmen Bezug auf Ihre o. g. Baumaßnahme und teilen Ihnen mit, dass der Wasserbeschaffungsverband Rheingau-Taunus hiervon nicht betroffen ist.		
Beschlussempfehlung im Rahmen der Gesamtabwägung		
Kein Beschluss erforderlich.		

2. Syna GmbH	Stellungnahme vom 25.02.2019
Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung
Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 07.02.2019, mit dem Sie uns über die oben genannte Projektierung informierten und nehmen als betriebsführendes Unternehmen im Auftrag der Netzgesellschaft EnergieRegion Taunus - Goldener Grund sowie der Süwag Energie AG wie folgt Stellung:	
Gegen die Maßnahme haben wir unter der Voraussetzung keine Bedenken anzumelden, dass unsere bestehenden und geplanten Versorgungseinrichtungen bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden.	Die Hinweise sind bei der Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen
Zur Frage der Energieversorgung der geplanten Bebauung der Planungsbereiche SO1 und SO2 können wir erst Angaben machen, wenn uns exakte Werte für deren Leistungsbedarf vorliegen. Eventuell kann eines der bereits im Planungsbereich SO2 vorhandenen Kabel weiterverwendet werden; auch zur Versorgung eines Baustromanschlusses. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie auf die Beteiligung von Hohenstein an der Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus GmbH aufmerksam machen. Sollten Sie Informationen zum Thema Quartier-Kraftwerk, BHKW usw. wünschen, wenden Sie sich bitte an unseren Kollegen Bernd Vergin.	

Status: **Abwägung 3-2/4-2** Projekt: **PKO 18-014** Stand: **20.05.2019** Seite: **4** von 26

2. Syna GmbH	Stellungnahme vom 25.02.2019
Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung
 Zur Ausarbeitung des Versorgungsprojektes benötigen wir nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens eine Ausfertigung des Bebauungsplanes in der endgültigen Form. Art und Umfang der Erweiterung unseres Strom- und Gasversorgungsnetzes machen wir unter anderem von den folgenden Punkten abhängig: Sollen die Planungsbereiche SO1 und SO2 einzelne Anschlüsse oder einen gemeinsamen Anschluss an unser Stromnetz erhalten? Sind besondere Vorkehrungen zu treffen (Ausfallsicherheit / lebenserhaltende Geräte)? Sollen die Planungsbereiche SO1 und SO2 einzelne Anschlüsse oder einen gemeinsamen Anschluss an unser Gasnetz erhalten? Soll eine spätere Erschließung der über die westliche, verkehrsberuhigte Wegefläche angebundenen Flurstücke möglich sein? 	
Die Stromversorgung für die im Geltungsbereich vorgesehene Bebauung ist aus heutiger Sicht nach Verlegung der Versorgungskabel in gesicherten Trassen aus der in Betrieb befindlichen Transformatorenstation JOHANNISWIESE an der Langgasse L3274 möglich. Der Rückbau der im Planungsbereich SO2 vorhandenen Niederspannungsfreileitung sowie die Demontage/Stilllegung der dort vorhandenen Kabel wird von uns nach Vorlage des genehmigten Bebauungsplans veranlasst. Hierzu sind Ihre und unsere Bauarbeiten aufeinander abzustimmen.	
Die Gemeinde erhält von der Syna GmbH ein Angebot über die Straßenbeleuchtung. Die Gasversorgung für die im Geltungsbereich vorgesehene Bebauung ist aus heutiger Sicht nach Verlegung der Versorgungsanlagen in gesicherten Trassen möglich.	
Die beiliegenden Vorentwürfe sind nur zu Planungszwecken zu	

2. Syna GmbH	Stellungnahme vom 25.02.2019
Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung
Verfahrensäußerung verwenden. Um Unfälle oder eine Störung der Energieversorgung zu vermeiden, ist der von Ihnen beauftragten Baufirma zur Auflage zu machen, vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Bestandspläne bei der Syna GmbH anzufordern: https://planauskunft.syna.de/planauskunft/. Bei Bauarbeiten in der Nähe zu unseren Ortsnetzfreileitungen sind beim Einsatz von Baggern und sonstigen Baugeräten ist ein Abstand gemäß DIN VDE 0211 Punkt 14.1 und 14.2 einzuhalten. Insbesondere verweisen wir auf unser Informationsblatt "Merkheft für Baufachleute"; die aktuelle Version finden Sie auf der Seite unserer Planauskunft.	Stellungnahme der Verwaltung
Für die Projektierung der Bepflanzung verweisen wir auf die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen". Bei Baumanpflanzungen im Bereich unserer Versorgungsanlagen muss der Abstand zwischen Baum und Gasrohr bzw. Kabel 2,50 m betragen. Bei geringeren Abständen sind die Bäume zum Schutz unserer Versorgungsanlagen in Betonschutzrohre einzupflanzen, wobei die Unterkante der Schutzrohre bis auf die Verlegetiefe der Versorgungsleitungen reichen muss. Bei dieser Schutzmaßnahme kann der Abstand zwischen Schutzrohr und Gasleitung bzw. Kabel auf 0,50 m verringert werden. Dies gilt auch für andere, mindestens gleichwertig geeignete Schutzmaßnahmen.	
Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Tiefbauarbeiten üblicherweise von der Syna GmbH direkt beauftragt werden. Hierzu sind die Dimensionierung der Leitungsgräben und die zu verrechnenden Grabenanteile mit uns abzustimmen sowie nach erfolgter Submission das ausgewählte Tiefbauunternehmen uns zeitnah mitzuteilen. Montagearbeiten und Materialbeschaffung unserer Versorgungsleitungen und -anlagen erfolgen ausschließlich durch die Syna bzw. ihre Systemdienstleister.	
Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass uns in allen Erschließungsstraßen und Verbindungswegen der notwendige Raum für	

Syna GmbH Stellungnahme vom 25.02.2019 Verfahrensäußerung Stellungnahme der Verwaltung die Einbringung der Versorgungskabel, der Gasrohre und der Straßenbeleuchtungsstützpunkte mit Betonfundamenten nach DIN 1998 bereitzustellen ist. Sollten noch Fragen offenstehen, stehen wir Ihnen zu einer Rücksprache gerne zur Verfügung. Neubau STB-L: 3 Fußwegleuchter Neuverlegung STB-K: ~100m Y0 (NYY-J 4×10=) Neuverlegung ON-K: ~80m A8 SO1 Rückbau ON-K; 1 Mastaufführung ~10m Y6 (NYY-J 4×95=) ~5m Y6 (NYY-J 4×95"

Kein Beschluss erforderlich.

2. Syna GmbH Verfahrensäußerung Stellungnahme der Verwaltung Stellungnahme der Verwaltung Beschlussempfehlung im Rahmen der Gesamtabwägung

3. Pledoc GmbH	Stellungnahme vom 15.04.2019
Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung
Mit Bezug auf Ihre o.g. Maßnahme teilen wir Ihnen Nachfolgendes mit. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen: • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH, Frankfurt Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen.	Kenntnisnahme.

Projekt: **PKO 18-014** Status: Abwägung 3-2/4-2 Stand: 20.05.2019 Seite: 9 von 26 Bearbeitung:



Beschlussempfehlung im Rahmen der Gesamtabwägung Kein Beschluss erforderlich.

4. Gemeinde Heidenrod	Stellungnahme vom 23.04.2019
Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung
Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 10.04.2019 und bedanken uns für die Beteiligung zur o. g. Bauleitplanung. Von Seiten der Gemeinde Heidenrod bestehen keine Anregungen, Bedenken oder Wunsche zur 1. Änderung in der Flur 59 und 60 "Johanneswiesen" in der Gemarkung Breithardt.	
Beschlussempfehlung im Rahmen der Gesamtabwägung Kein Beschluss erforderlich.	

5. Gemeinde Hünstetten	Stellungnahme vom 06.05.2019	
Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung	
Wir bedanken uns für Ihre Mitteilung vom 10.04.2019. Nach Durchsicht der bereitgestellten Dokumente geben wir Ihnen zur Kenntnis, dass Belange der Gemeinde Hünstetten von der Bauleitplanung nicht berührt werden.	Kenntnisnahme.	
Beschlussempfehlung im Rahmen der Gesamtabwägung		
Kein Beschluss erforderlich.		

6. Rheingau-Taunus-Kreis, Büro für Gleichstellungsfragen	Stellungnahme vom 10.05.2019
Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung
Stellungnahme liegt nicht vor.	Kenntnisnahme.
Beschlussempfehlung im Rahmen der Gesamtabwägung Kein Beschluss erforderlich.	

7. Rheingau-Taunus-Kreis, Fachdienst KE- Kreisentwicklung	Stellungnahme vom 10.05.2019	
Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung	
Aus der Sicht der Kreisentwicklung bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme.	
Beschlussempfehlung im Rahmen der Gesamtabwägung Kein Beschluss erforderlich.		

8. Rheingau-Taunus-Kreis, Fachdienst I.7 – Schule, Hochbau u. Lie	genschaften, Sport und Kultur	Stellungnahme vom 10.05.2019
Verfahrensäußerung Stellungnahme der Verwaltung		
Seitens des FD I.7 bestehen keine Einwände oder Bedenken.	Kenntnisnahme.	

8. Rheingau-Taunus-Kreis, Fachdienst I.7 – Schule, Hochbau u. Liegenschaften, Sport und Kultur Stellungnahme vom 10.05.2019		
Verfahrensäußerung Stellungnahme der Verwaltung		
Beschlussempfehlung im Rahmen der Gesamtabwägung		
Kein Beschluss erforderlich.		

9. Rheingau-Taunus-Kreis, Fachdienst II.7 - Gesundheitsverwaltun	g Stellungnahme vom 10.05.2019
Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung
Stellungnahme liegt noch nicht vor.	Kenntnisnahme.
Beschlussempfehlung im Rahmen der Gesamtabwägung Kein Beschluss erforderlich.	

Zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds sollte ein 12 m breiter Gehölzstreifen zum Talraum entwickelt werden. vorgesehenen Breite aufgrund des Flächenbedarfs der geplanten Nutzungen und voraussichtlich weitere Flächenbedarfe z. B. für Anlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser nicht möglich. Gegen eine vollständige und dichte Eingrünung spricht auch, den z. T. in der Mobilität eingeschränkten Bewohnern vom geplanten mehrgeschossigen Gebäude aus Ausblicke in den nördlichen Landschaftsraum zu ermöglichen. Nördlich angrenzend an das Sondergebiets kann eine Eingrünung grundsätzlich erfolgen, soweit dies mit der Funktion der festgesetzten Ausgleichsflächen vereinbar ist. Die Flächen liegen aber außerhalb des	10. Rheingau-Taunus-Kreis, Fachdienst III.2 - Umwelt	Stellungnahme vom 10.05.2019
Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 12.03.2019 2. Untere Naturschutzbehörde: Zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds sollte ein 12 m breiter Gehölzstreifen zum Talraum entwickelt werden. Im festgesetzten Sondergebiet ist die Anlage eines Gehölzstreifens in der vorgesehenen Breite aufgrund des Flächenbedarfs der geplanten Nutzungen und voraussichtlich weitere Flächenbedarfe z. B. für Anlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser nicht möglich. Gegen eine vollständige und dichte Eingrünung spricht auch, den z. T. in der Mobilität eingeschränkten Bewohnern vom geplanten mehrgeschossigen Gebäude aus Ausblicke in den nördlichen Landschaftsraum zu ermöglichen. Nördlich angrenzend an das Sondergebiets kann eine Eingrünung grundsätzlich erfolgen, soweit dies mit der Funktion der festgesetzten Ausgleichsflächen vereinbar ist. Die Flächen liegen aber außerhalb des	Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung
Festsetzung getroffen wird.	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 12.03.2019 2. Untere Naturschutzbehörde: Zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds sollte ein 12 m breiter	Im festgesetzten Sondergebiet ist die Anlage eines Gehölzstreifens in der vorgesehenen Breite aufgrund des Flächenbedarfs der geplanten Nutzungen und voraussichtlich weitere Flächenbedarfe z. B. für Anlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser nicht möglich. Gegen eine vollständige und dichte Eingrünung spricht auch, den z. T. in der Mobilität eingeschränkten Bewohnern vom geplanten mehrgeschossigen Gebäude aus Ausblicke in den nördlichen Landschaftsraum zu ermöglichen. Nördlich angrenzend an das Sondergebiets kann eine Eingrünung grundsätzlich erfolgen, soweit dies mit der Funktion der festgesetzten Ausgleichsflächen vereinbar ist. Die Flächen liegen aber außerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung, so dass hier keine weitere

10. Rheingau-Taunus-Kreis, Fachdienst III.2 - Umwelt	Stellungnahme vom 10.05.2019
Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung
3. Untere Wasserbehörde: Keine weiteren Anregungen und Bedenken zum derzeitigen Entwurf der o.a. Bauleitplanung mit Stand vom 05.04.2019	Kenntnisnahme.
Beschlussempfehlung im Rahmen der Gesamtabwägung	
Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans bleiben aber unverändert.	

11. Rheingau-Taunus-Kreis, Fachdienstes III.3 - Brandschutz	Stellungnahme vom 10.05.2019
Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung
Es wird davon ausgegangen, dass bei zukünftigen Bebauungsplanungen die nachfolgenden Anforderungen erfüllt werden.	
 Verkehrsanbindung: Die öffentlichen Straßen sind so zu unterhalten bzw. herzustellen, dass diese durch Löschfahrzeuge der Feuerwehr ohne Beeinträchtigung genutzt werden können. In § 5 Abs. 1 Satz 4 HBO wird geregelt, dass bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, Zufahrten oder Durchfahrten [] zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen sind, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Eine Feuerwehrzufahrt ist aus Gründen des Feuerwehreinsatzes bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 Meter von einer öffentlichen 	hergestellt werden. Kenntnisnahme. Die Anforderungen sind im Hochbau umzusetzen. Soweit Gebäudeteile mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt zulässig sind, ermöglicht der Bebauungsplan die Anlage von Feuerwehr-Umfahrten auf dem Grundstück.
Verkehrsfläche entfernt sind im Rheingau-Taunus-Kreis erforderlich.	
Dies ist insbesondere notwendig um:	
Tragbare Leitern in kurzer Zeit vorzunehmen.	
2. Schlauchleitungen zum Löscheinsatz in kurzer Zeit zu verlegen.	
 Material und Gerät zum Lösch- oder Hilfeleistungseinsatz in 	
kurzer Zeit vorzubringen.	
4. Rettungsdienstliches Gerät zu einem Rettungsdiensteinsatz in	
kurzer Zeit an die Einsatzstelle zu tragen.	
Patienten bei einem Rettungsdiensteinsatz zum Rettungstransportwagen in kurzer Zeit zu transportieren.	

Status: **Abwägung 3-2/4-2** Projekt: **PKO 18-014** Stand: **20.05.2019** Seite: **13** von 26

Stellungnahme vom 10.05.2019
ahme der Verwaltung
ahme. S.o.
ahme. S.o.
ahme. S.o.
ahme. Nach Auskunft der Bauabteilung der Gemeinde n kann der Löschwasserbedarf von 1600 l/min über einen von 2 Stunden sichergestellt werden.
ahme.
ahme. Die nächstgelegenen Hydranten befinden sich im anggasse 81 und 89. Sofern die Anforderungen nicht erfüllt äre die Einrichtung eines zusätzlichen Hydranten zu prüfen. ahme.
L: W

Status: Abwägung 3-2/4-2 Projekt: **PKO 18-014** Stand: 20.05.2019 Seite: 14 von 26 Bearbeitung:

11. Rheingau-Taunus-Kreis, Fachdienstes III.3 - Brandschutz	Stellungnahme vom 10.05.2019
Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung
 Der Fliel3druck bei Hydranten darf bei maximaler Löschwasserentnahme 1,5 bar nicht unterschreiten und sollte aus technischen Gründen jedoch, dort wo es möglich ist, die 2 bar erreichen. 	Kenntnisnahme.
Die Hydranten sind nach DIN 4066 zu beschildern.	Kenntnisnahme.
Planung Löschwasserversorgung: ■ Die Erschließungsplanungen sind bezüglich der Löschwasserversorgung mit der Brandschutzdienststelle des	Kenntnisnahme.
Rheingau-Taunus-Kreises, Vorbeugender Brandschutz, Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach, abzustimmen.	
Beschlussempfehlung im Rahmen der Gesamtabwägung	
Kein Beschluss erforderlich.	

12. Rheingau-Taunus-Kreis, Fachdienst III.4 - Bauaufsicht	Stellungnahme vom 10.05.2019
Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung
Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
Beschlussempfehlung im Rahmen der Gesamtabwägung	
Kein Beschluss erforderlich.	

13. Rheingau-Taunus-Kreis, Fachdienst III.4 - Denkmalschutz	Stellungnahme vom 10.05.2019
Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung
Von der Unteren Denkmalschutzbehörde werden im Rahmen der Anhörung zu o.a. Bauleitplanung keine Bedenken und Anregungen vorgebracht. Hinweis: Das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Baudenkmalpflege und HessenArchäologie ist eigenständig zu beteiligen.	Kenntnisnahme.
Beschlussempfehlung im Rahmen der Gesamtabwägung	
Kein Beschluss erforderlich.	

14. Rheingau-Taunus-Kreis, Fachdienst III.5 - Ordnungs- und Kommunalaufsichtsbehörde, Wahlen Stellungnahme vom 10.05.2019		,
Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung	
Seitens des FD III.5 bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme.	
Beschlussempfehlung im Rahmen der Gesamtabwägung		
Kein Beschluss erforderlich.		

15. Rheingau-Taunus-Kreis, Fachdienst III.6 - Verkehr	Stellungnahme vom 10.05.2019
Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung
Keine Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme.
Beschlussempfehlung im Rahmen der Gesamtabwägung	
Kein Beschluss erforderlich.	

16. Rheingau-Taunus-Kreis, FD II. JHP - Jugendhilfeplanung	Stellungnahme vom 10.05.2019
Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung
Seitens des FD II.JHP bestehen keine Bedenken oder Einwände.	Kenntnisnahme.
Beschlussempfehlung im Rahmen der Gesamtabwägung	
Kein Beschluss erforderlich.	

17. Rheingau-Taunus-Kreis, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	Stellungnahme vom 10.05.2019
Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung
Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft hat keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme.
Beschlussempfehlung im Rahmen der Gesamtabwägung Kein Beschluss erforderlich.	

18. Regierungspräsidium Darmstadt	Stellungnahme vom 10.05.2019
Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung
Regionalplanerisch habe ich keine Bedenken, wenn die naturschutzfachlichen Bedenken ausreichend geklärt werden konnten.	Kenntnisnahme.
Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen nach wie vor gegen die Änderung des Bebauungsplans der Gemeinde Hohenstein Bedenken, da der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Johanniswiese" unverändert geblieben ist und auch die planungsrechtlichen Hinweise in der Stellungnahme des Regierungspräsidium Darmstadt vom 21. März (AZ: III 31 .2-61d 02/01 - 27) nicht berücksichtigt wurden. Auf die naturschutzfachliche Ausführung in der vorgenannten Stellungnahme wird verwiesen.	Kenntnisnahme. Die Bedenken und Anregungen wurden in der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung behandelt. Dem gegenüber werden keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Die Gemeinde hält daher an der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung fest.

18. Regierungspräsidium Darmstadt	Stellungnahme vom 10.05.2019
Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung
Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz: Die Zuständigkeit liegt bei der Unteren Wasserbehörde des Rheingau- Taunus-Kreises.	
Immissionsschutz: Auf das Plangebiet wirken Schallimmissionen durch den Fahrzeugverkehr auf der Langgasse (L3274) und Nebenstraßen ein. Die Mittelungspegel nachts können nach Überschlägiger Ermittlung bis zu 50 dB(A) betragen. In den Textlichen Festsetzungen wird zum Schallschutz der Hinweis gegeben, dass der Vorhabenträger im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens den Nachweis über den erforderlichen Schallschutz zu erbringen hat. Der erforderliche Schallschutz ist durch eine Ermittlung der Straßenlärmimmissionen zu berechnen (die DIN 4109 - 1 i. V. m. DIN 4109-2 (beide 2018) sind zugrunde zu legen). Ggfs. sind technische Belüftungen vorzusehen (gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005 ist bei Beurteilungspegeln größer 45 dB selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich). Eine Ermittlung der Schallimmissionen im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens hätte den Vorteil, ggfs. erforderlichen baulichen Schallschutz in die Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen.	Der Anregung wurde gefolgt. Es wurde eine schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan erstellt. Im Ergebnis des Gutachtens wurden im Bebauungsplan passive Schallschutzmaßnahmen im Bereich der Langgasse festgesetzt.
Direkt an der L3274 sollten keine Wohn- und Schlafräume angeordnet werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Zwar werden die Orientierungswerte der DIN 18005 für Wohngebiete überschritten. Die Orientierungswerte für Mischgebiete werden aber eingehalten. Auch die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Wohngebiete werden weitgehend eingehalten. Der vollständige Ausschluss von Wohnräumen wird daher nicht für notwendig erachtet. Zumal es sich um einen innerörtlichen Lückenschluss in der vorhandenen Bauflucht handelt und auch die Umgebung von Wohnnutzungen geprägt wird.
Durch das Plangebiet können auch Schallimmissionen verursacht werden, insbesondere durch Lkw-Anlieferungen und Kfz-Verkehr der Beschäftigten im Plangebiet (z.B. in der Nachtschicht), die ihrerseits die bestehenden benachbarten Wohnhäuser belästigen können. Ob es zu erheblichen Belästigungen kommen kann, ist auch im Rahmen des	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die genannten rechtlichen Anforderungen im Genehmigungsverfahren bestehen unabhängig vom Bebauungsplan. Ein allgemeiner Hinweis auf geltendes Recht ist nicht erforderlich.

Projekt: **PKO 18-014** Abwägung 3-2/4-2 Stand: 20.05.2019 Seite: 18 von 26

18. Regierungspräsidium Darmstadt	Stellungnahme vom 10.05.2019
Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung
Baugenehmigungsverfahrens zu ermitteln. Dies sollte auch als Hinweis in den Textlichen Festsetzungen aufgenommen werden. Weiterhin empfehle ich, die Schutzwürdigkeit des Sondergebietes (Orientierungs- / Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete tags 55 dB / nachts 45 dB (Verkehr) bzw. 40 dB (Gewerbe) oder Sondergebiete für Pflegeanstalten tags 45 dB(A) und nachts 35 dB(A) (gem. Nr. 6.1 g) TA Lärm) festzusetzen.	Der Anregung wird nicht gefolgt, da es dafür an einer Rechtsgrundlage fehlt.
Bergaufsicht: Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen: Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG; Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe: vorliegende und genehmigte Betriebsplane; Hinsichtlich des Altbergbaus: bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, in der Datenbank vorliegende Informationen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis. Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:	
Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflachen betroffen. Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.	Kenntnisnahme.
Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.	Kenntnisnahme.

18. Regierungspräsidium Darmstadt	Stellungnahme vom 10.05.2019
Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung
Ansonsten bestehen aus Sicht der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden keine weiteren Bedenken und Anregungen.	
Planungsrechtlich habe ich folgende Hinweise: In der ursprünglichen Planung wurde auch ein naturschutzrechtlicher Ausgleich festgesetzt, der bis heute genau wie die geplante Bebauung nicht realisiert ist. Dieser ist in die jetzige Planung zu übernehmen, da die Voraussetzung der Inanspruchnahme des Gebietes nach § 13a BauGB die ursprüngliche Planung ist. Ansonsten würde der Geltungsbereich als Außenbereich gelten und wäre auch nur in einem Zweistufigen Vollverfahren überplanbar mit der Festsetzung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs.	Kenntnisnahme. Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird der rechtskräftige Bebauungsplan innerhalb des Änderungsbereiches überplant. Die vorhandenen Festsetzungen werden durch die Änderung verdrängt. Die Festsetzungen außerhalb des Änderungsbereichs gelten unverändert fort.
Außerdem besteht die Notwendigkeit die Sondergebiete mit ihrer Zweckbestimmung auch in der Plankarte festzusetzen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Plankarte wir redaktionelle ergänz.
Das Ergebnis Ihrer Abwägung bitte ich mir mitzuteilen.	

Beschlussempfehlung im Rahmen der Gesamtabwägung

Der Anregung zur Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung wurde gefolgt. Im Ergebnis des Gutachtens wurden im Bebauungsplan passive Schallschutzmaßnahmen im Bereich der Langgasse festgesetzt.

Der Anregung zur redaktionellen Ergänzung der Plankarte um die Zweckbestimmung der Sondergebiete wird gefolgt.

Den weiteren Anregungen zum Schallschutz wird nicht gefolgt.

19. Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen Stellungnahme vom 13.05.2	
Stellungnahme der Verwaltung	
Kenntnisnahme.	
	Stellungnahme der Verwaltung

20. Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Wiesbaden	Stellungnahme vom 13.05.2019
Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung
Mit Ihrem o.g. Schreiben haben Sie die Straßenbauverwaltung über den Bebauungsplan "Johanniswiese", Hohenstein Breithardt informiert und um Stellungnahme gebeten. Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegenüber der Maßnahme. Dennoch ist die in diesem Bereich innerorts verlaufende L 3274 (Langgasse) von dem Bau dieses Pflegeheims betroffen: Da das Pflegeheim über eine Nebenstraße direkt an die L 3274 angeschlossen ist, benötigen wir im Zuge der weiteren Planung zur Beurteilung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit dieser Einmündung eine Verkehrsuntersuchung nach HBS und dem Bosserhoffverfahren. Es muss gewährleistet sein, dass keine Fahrzeuge rückwärts auf die L 3274 rangieren.	Hessen Mobil hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan eine Stellungnahme abgegeben. Darin werden die Aussagen der Begründung, wonach aufgrund des Pflegeheims keine erheblichen Auswirkungen auf die Verkehrsverhältnisse zu erwarten sind wiedergegeben und im Weiteren festgestellt, dass keine Einwände gegen die Planung bestehen. Eine Verkehrsuntersuchung wurde nicht gefordert. Die Gemeinde bleibt bei der Auffassung, dass aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens des geplanten Vorhabens sowie der vorhanden Straßen die ausreichende Leistungsfähigkeit gegeben ist. Insbesondere sind bezüglich der südlich in die Langgasse einmündenene Erschließungsstraßen "Gronauer Straße" und "Tannenstraße", von denen ganze Baugebiete erschlossen werden, keine Leistungsfähigkeitsproblem bekannt.
Außerdem ist bei der weiteren Planung des Baus des Pflegeheims darauf zu achten, dass die Verkehrsteilnehmer, die von der Nebenstraße (Anschlussstraße Pflegeheim-L3274) kommend auf die L 3274 auffahren wollen, genügend Sicht auf diese Landesstraße haben. Dieses wird durch ein ausreichend großes Sichtdreieck auf die Einmündung oder durch anzubringende Verkehrsspiegel gewährleistet.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Nach dem städtebaulichen Konzept ist die Bebauung mehr als 10 m von der geplanten Einmündung abgerückt. Zudem verbessert der mit einer Breite von 1,55 m geplante Gehweg die Einsehbarkeit für einbiegende Fahrzeuge. Dennoch wird die Einsehbarkeit von der geplanten Einmündung in die Langgasse in Richtung Osten durch die neue Bebauungs eingeschränkt. Soweit erforderlich, kann ein Verkehrsspiegel angebracht werden.
Zu berücksichtigen ist auch die verkehrliche Wechselwirkung der Nebenstraße zur sich in unmittelbarer Nähe befindenden bestehenden Einmündung L 3274/ Gronauer Straße.	Kenntnisnahme. S.o.
Beschlussempfehlung im Rahmen der Gesamtabwägung Der Anregung zur Erstellung einer Verkehrsuntersuchung wird nicht gefolg	t.

Status: **Abwägung 3-2/4-2** Projekt: **PKO 18-014** Stand: **20.05.2019** Seite: **22** von 26

21. Deutsche Telekom Technik GmbH	Stellungnahme vom 10.05.2019
Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.	Kenntnisnahme.
Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.	Kenntnisnahme.
Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:	
Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:	
In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festsetzung von Leitungstrassen in öffentlichen Verkehrsflächen ist nicht erforderlich. Die Koordination der Leitungen der verschiedenen Versorgungsträger erfolgt im Rahmen des Straßenausbaus.
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.	S.o.
Zur Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.	Kenntnisnahme.
Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich folgender Straßen	

Projekt: **PKO 18-014** Status: Abwägung 3-2/4-2 Stand: 20.05.2019 Seite: 23 von 26 Bearbeitung:

Status:

21. Deutsche Telekom Technik GmbH	Stellungnahme vom 10.05.2019
Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung
stattfinden werden.	
Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Kenntnisnahme. Dies Betrifft die Umsetzung der Planung im anschluss an das Bebauungsplanverfahren.
Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass	S.o.
 für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, 	
 entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen als mit einem Leitungsrecht zu belasten festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut eingetragen wird: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." 	
 der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland 	

Abwägung 3-2/4-2 Projekt: **PKO 18-014** Stand: **20.05.2019** Seite: **24** von 26

Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 10.05.2019 Verfahrensäußerung Stellungnahme der Verwaltung GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern, eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. Beschlussempfehlung im Rahmen der Gesamtabwägung

Der Anregung zur Festsetzung von Leitungstrassen in öffentlichen Verkehrsflächen wird nicht gefolgt.

22. Unitymedia Hessen GmbH	Stellungnahme vom 14.05.2019
Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung
Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. g. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	
Beschlussempfehlung im Rahmen der Gesamtabwägung	
Kein Beschluss erforderlich.	